Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

*L/ G F/V NR:V Am Porscheplatz 1 45127 Essen *

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Herrn Karl-Josef Laumann Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf

Der Vorsitzende

Am Porscheplatz 1, 45127 Essen

Telefon: 0201 81028 - 141 Telefax: 0201 81028 - 210 E-Mail: lagfw@caritas-essen.de

Ihr Zeichen

Ihr Nachricht vom

Aktenzeichen

Diktatzeichen

18.05.2010

Stellungnahme zur Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (RdErl. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr vom...- VI.1 – 141.01 -

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

grundsätzlich begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen Erlasse und Richtlinien, wenn sie den förder- und leistungsrechtlichen Vorgaben und Ansprüchen z. B. des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalens entsprechen oder im Sinne der ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen des Wohn- und Teilhabe-Gesetzes entwickelt werden.

Im vorliegenden Entwurf der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen – RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr vom... - VI.1 – 141.01 – erscheinen uns die Anforderungen nicht im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen zu sein, sie widersprechen ihnen in Ihrem Geist und ihren Buchstaben.

Wie bekannt, sind Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz nicht mehr nach Krankenhausbauverordnung, sondern nach Landesbauordnung zu beurteilen. Die Landesbauordnung kennt jedoch den Gebäudetyp der Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach WTG nicht, sondern unterscheidet Gebäude bzw. bauliche Anlagen, die genehmigungsfrei oder nach vereinfachtem Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

Konflikte mit dem WTG sind damit vorprogrammiert. Die Richtlinie drückt auch aus, dass "eine Anknüpfung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie an den des WTG nicht möglich ist.", da der Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes unabhängig ist von baulichen Kriterien.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen













Freie Wohlfahrtspflege NRW

Wenn die Richtlinie sich also in ihrer Anforderung auf Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen bezieht, diese aber im WTG – hier z. B. die Einrichtungen der Tagespflege – nicht zum Geltungs- bzw. Anwendungsbereich gehören, muss mindestens der Anwendungsbereich in der neuen bauaufsichtlichen Richtlinie geschärft und geklärt werden.

In den bisherigen gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege und den beteiligten Ministerien wurde eine Reihe von Veränderungsvorschlägen formuliert, die sich im Entwurf vom 25.01.2010 nicht wieder finden.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die geforderten Brandschutzanforderungen weit über die normalen resp. Standardanforderungen der Landesbauordnung hinausgehen.

Da nach Einführung des WTG die Anwendung der Krankenhausbauverordnung für Betreuungseinrichtungen nach WTG (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe) entfällt, ist als einzige gültige Richtlinie neben der Landesbauordnung, verschiedenen DIN-Normen, Verwaltungsvorschriften etc. zurzeit nur der Entwurf für Brandschutzanforderungen an den Bau und Betrieb von Altenpflegeheimen mit Gruppenwohnbereichen von 2004 anzusehen.

Mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf ergeben sich gravierende Probleme der Finanzierung. Eine überschlägige Kostenkalkulation für eine Behinderteneinrichtung mit 24 Plätzen ergibt einen finanziellen Mehraufwand von ca. 7.700,- Euro pro Platz. Für Einrichtungen der stationären Altenpflege sind die Kostensteigerungen noch drastischer, da unter bestimmten Bedingungen Türen von Privaträumen in Raumgruppen selbstschließend sein und über Freilauftürschließer verfügen müssen. Diese Kostensteigerung gegenüber herkömmlichen Türen ist erheblich.

Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich nachdrücklich gegen die Inkraftsetzung dieser Richtlinie aus. Wir sehen erheblichen Klärungsbedarf bezogen auf die Ermächtigungsgrundlage, den Anwendungsbereich, die Zielorientierung und die Finanzierung. Daher plädieren wir nachdrücklich für die Fortsetzung der Beratungen.

Zum besseren Verständnis dieser speziellen Materie fügen wir eine Anlage bei, die zusammengefasst den Abgleich der bauaufsichtlichen Richtlinien vom 25.01.2010 zum Entwurf der Brandschutzlichtlinien von 2004 mit Einschätzung der Kostensteigerung darstellt.

Gleichlautendes Schreiben erhält das Ministerium für Bauen und Verkehr, Herr Minister Lutz Lienenkämper.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Meiwes Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen











